



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Förderkatalog 2015 gem. § 12 ÖPNVG			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/IX/2015/0086	26.05.2015	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	15.06.2015	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	15.06.2015	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	19.06.2015	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Aufnahme der lfd. Nr. 1 – 47 in den Förderkatalog 2015 / 2016 nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß Anlage zur Drucksache Nr. Z/IX/2015/0086 und ermächtigt den Vorstand, die Erweiterung des Förderkatalogs gem. Prioritätenbildung der Anlage bei bestehenden finanziellen Spielräumen vorzunehmen.

Begründung/Sachstandsbericht:

Rechtliche Randbedingungen zur Aufstellung des Förderkatalogs 2015 / 2016

Das ÖPNV-Gesetz sieht die jährliche Aufstellung des Förderkataloges für Vorhaben gem. §12 ÖPNVG NRW durch den Verwaltungsrat der VRR vor. In den letzten 7 Jahren hat die Verwaltung der VRR AöR die Antragsteller immer zu Beginn eines jeden Jahres mit Rundschreiben an die Fortschreibung des Förderkataloges nach § 12 ÖPNVG NRW erinnert. We-

gen der fehlenden Fortschreibung des ÖPNVG NRW über 2017 hinaus kann nur ein kleines Programm von maximal 35 Mio. € für die Jahre 2015 und 2016 vorgelegt werden.

Die Antragsteller haben Maßnahmen zur Förderung mit Beginnjahr 2015 und 2016 angemeldet (Förderkatalog 2015 / 2016) und eine Prioritätenreihung je Vorhaben mit Bewertungsbogen vorgenommen. Das Verfahren ist ansonsten unverändert und aus den Vorjahren bekannt.

Finanzielle Rahmenbedingungen bei der Aufstellung des Förderkataloges 2015 / 2016

Durch die bisher bewilligten Förderkataloge (2008 bis 2014) sind die bis zum 31.12.2017 zur Verfügung stehenden Mittel zu rd. 15% (ca. 88,1 Mio. €) überzeichnet. Mit der Aufstellung des Förderkataloges 2015 / 2016 wird die Überzeichnung auf ca. 21% (ca. 123,1) Mio. € steigen. Eine derartige Überzeichnung ist vertretbar, da davon auszugehen ist, dass ca. 20% der gebundenen Zuwendungen nicht bis zum 31.12.2017 verausgabt werden und ca. 5% der eingeplanten Vorhaben die Bewilligungsvoraussetzungen fehlen.

Vorschlag für den Förderkatalog 2015 / 2016 gemäß den Ergebnissen des Priorisierungsrankings

Der in der Anlage dargestellte Förderkatalog 2015 / 2016 enthält somit insgesamt 47 Maßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen in Höhe von ca. 35,0 Mio. €.

Insgesamt wurden 103 Vorhaben für den Förderkatalog 2015 / 2016 von den Antragstellern angemeldet. Das erforderliche Fördervolumen hätte sich dabei auf rd. 82,8 Mio. € belaufen. Weitere 3 Vorhaben wurden für Folgejahre (2017 ff) angemeldet. Verfahrensgemäß werden diese bei der Prioritätenbildung nicht berücksichtigt. Deren Förderung ist einer späteren Förderkatalogfortschreibung vorbehalten. Die einzelnen Vorhaben mit Angaben zur angemeldeten Zuwendungshöhe und Bewertung sind der Anlage zu entnehmen.

Ein wichtiges Kriterium für die Aufnahme in den Förderkatalog war der zu erwartende Baubeginn. Die Einhaltung der von den Zuwendungsempfängern zugesagten Baubeginne in 2015 bzw. 2016 wird betrachtet und dem Verwaltungsrat eine Auswertung in der März-Sitzung (des dem zugesagten Baubeginn folgenden Jahres) als Bericht vorgelegt.

Sollte sich bis Ende des Jahres das für Neueinplanung zur Verfügung stehende Zuwendungsvolumen erhöhen, dieses kann u.a. durch weitere günstigere Abrechnungen, Rückzahlungen infolge Abwicklung von LRH-Prüfbemerkungen, Vereinnahmung von Rückzahlungen oder Zinszahlungen erfolgen, wird um die Ermächtigung der Erweiterung des Förderkatalog gem. festgelegter Priorität in eigener Zuständigkeit gebeten. Ein entsprechender Bericht wird für den Sitzungsblock 03/16 erfolgen.

Anlage